

Merkblatt Klasseneinteilung

Grundsätze

Das Volksschulgesetz des Kantons Bern regelt die Zuständigkeiten der Schulkommission und der Schulleitung.

Art. 34.2 Die Volksschulen werden von den Schulkommissionen beaufsichtigt und von Schulleitungen geführt.

Art. 36.1 Der Schulleitung obliegt die pädagogische und die betriebliche Führung der Schule.

Sie teilt unter anderem die Kinder den einzelnen Klassen zu und ist zuständig für die Schullaufbahnentscheide.

Die Schulleitung der Schule Riggisberg hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und nimmt die Einteilung der Klassen mit grosser Sorgfalt vor. Deshalb kann auf Gesuche nur in besonderen Ausnahmefällen eingegangen werden. Bei Fragen und Anliegen zur Klassenbildung können sich die Eltern an die Schulleitung wenden.

Sind die Eltern mit einer Einteilungsentscheid nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung eine schriftliche Begründung bei der Schulleitung zu verlangen und bei Nichteinverständnis Rekurs beim Inspektorat einzureichen.

Kommunikation

Zur Schule Riggisberg gehören fünf Schulhäuser an drei Standorten. Die Eltern werden in der Regel bei

- Einschulung in den 1. Kindergarten
- neuen Klassenstrukturen
- Übertritt in die 7. Klasse

jeweils Ende Mai von der Schule über die Klasseneinteilung ihres Kindes informiert.

Kriterien

Die Klasseneinteilung wird zusammen mit den Lehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen nach den Kriterien Klassengrösse, Verteilung von Mädchen/Knaben und dem Aspekt der sozialen wie leistungsmässigen Ausgeglichenheit durchgeführt.

SuS der Sekstufe aus Zuliefer-Gemeinden werden zu neuen Klassen gemischt.